

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 17

Jahrgang 2011

20. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

1. **9. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Gebührensatzung vom 12.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996**
2. **1. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008**
3. **16. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.1976**
4. **4. Nachtragssatzung vom 14.12. 2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997**
5. **8. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999**
6. **6. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006**
7. **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre**

hier: Verfahrensbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 –
Hafenstraße –

1. **9. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Gebührensatzung vom 12.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NW S. 185 ff), der §§ 1 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Abwasserabgabengesetz) vom 18.01.2005 (BGBL S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.08.2010 (BGBL I S. 1163), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 9. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Neufassung:

§ 5

Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerk) betragen

- | | |
|--|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,25 € |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,71 € |

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme des städt. Klärwerkes betragen

- | | |
|--|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,01 € |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,40 € |

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

(3) Bei Großeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme des städt. Klärwerks eine

- | | |
|--|----------------------------|
| <u>wasserabhängige Gebühr</u> von | 0,25 €/cbm Abwasser |
| <u>schmutzfrachtabhängige Gebühr</u> von | 0,89 €/kg CSB x kg/CSB/cbm |

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein – auch auf Antrag des Betriebes – veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) fest-

gestellt wurde.

Artikel 2

§ 9

Inkrafttreten

Diese 9. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

2. 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetz NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2011 (GV NRW S. 271) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Friedhofsverwaltung führt:

ein Friedhofsregister,
ein Begräbnisregister,
ein Verzeichnis der Umbettungen,
Belegungspläne.

Daneben führt die Friedhofsverwaltung eine Beerdigungsliste.

Der § 16 Absatz 13 erhält folgende Fassung:

(13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Reduzierung von Mehrfachgruften auf Einzelgruften ist möglich.

Der § 25 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) In der Gemeinschaftsgrabanlage sind nur handwerklich gefertigte Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) bei Sarggrabstellen stehende Grabmale mit einer Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,22 m.
- b) bei Urnengrabstellen liegende Grabmale als Steinquader 0,30 m x 0,30 m x 0,30 m.

Der § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Reihengräber auf dem Friedhofserweiterungsgelände Emmerich am Rhein Hansastrasse und im Ortsteil Elten sind an den Kopf- und Fußenden mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zulässig

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

3. 16. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.1976

Aufgrund der § 7, 8 und Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 GV NRW S.394) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen

Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende 16. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 3 wird um den folgenden Satz erweitert:

Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß § 16 Absatz 13 werden keine Gebühren für Nutzungsrechte erstattet.

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein

1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes</u>	
1.1	<u>Familiengräber</u>	
1.1.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.375,00 Euro
1.1.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.2	<u>Pflegearme Wahlgräber</u>	
1.2.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.150,00 Euro
1.2.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.3	<u>Kindergräber als Reihengrab</u> für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten	400,00 Euro
1.4	<u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
1.4.1	<u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.125,00 Euro
1.4.2	<u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	700,00 Euro
1.5	<u>Urnenwahlgräber</u>	
1.5.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	950,00 Euro
1.5.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
2.	<u>Benutzung des Ausstrefeldes</u>	640,00 Euro
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	100,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	400,00 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	500,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	500,00 Euro

3.3	für Urnen		
3.3.1	im Wahlgrab (Urnen-, Familien- oder pflegearmes Wahlgrab)		350,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage		250,00 Euro
3.4	für Verstreuung		250,00 Euro
4.	<u>Benutzung der Friedhofskapelle bzw. –halle</u>		
4.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag		60,00 Euro
4.2	Benutzung der Friedhofskapelle		190,00 Euro
5.	<u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u>		
	ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten		
5.1	Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		
5.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren		175,00 Euro
5.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre		700,00 Euro
5.1.3	für Urnen		350,00 Euro
5.2	Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof		
5.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren		100,00 Euro
5.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre		350,00 Euro
5.2.3	für Urnen		175,00 Euro
6.	<u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>		
6.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung	pro Jahr	50,00 Euro
6.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung		35,00 Euro
6.3	Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg		200,00 Euro
	<u>einer</u> Grabstelle für eine Urne		150,00 Euro
7.	<u>Gebühreuzuschläge</u>		
	Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich		
	Montag, Dienstag und Donnerstag	um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr,	
	Freitag	um 10.00 Uhr und um 12:00 Uhr,	
	Samstag	um 10:00 Uhr statt.	
	Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr, an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von erhoben.		200,00 Euro
	Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.		

Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten
grundsätzlich

Dienstag bis Donnerstag

um 10:00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14:00 Uhr,

Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr,

Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr,
an Samstagen wird ein Gebührensatzschlag von 200,00 Euro
erhoben.
Montags sind keine Bestattungen möglich.

Bei Nutzung der Räume unter Punkt 4 außerhalb
der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von
Friedhofspersonal nötig ist 50,00 Euro
pro angefangene Stunde

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 8. | <u>Gebühren für Grabpflege pro Grabstelle</u>
für die Dauer der Nutzungszeit
sowie der Einsaat und das Herrichten | |
| 8.1 | für Pflegearme Wahlgräber
bei Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | 1.300,00 Euro |
| 8.2 | für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage
(Sargbestattung) | 1.300,00 Euro |
| 8.3 | für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage | 1.300,00 Euro |
| 8.4 | für Grabstellen ohne Grabpflege, die vor Ablauf
der Ruhezeit aufgegeben pro Jahr bis zum
Ablauf der Ruhezeit | 110,00 Euro |

Artikel 2

Diese Nachtragsatzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

4. 4. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW, S. 271), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 863, 975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S 2705 ff), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 2785) (BGBl. I, S.1163), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9.11.2010 (BGBl. I S. 1504), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

§ 19 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 19

Identifikations- und Verwiegesystem

- (1) Die Stadt setzt ein elektronikunterstütztes Identifikations- und Verwiegesystem ein, bei dem die Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe b) und d) mit einem kodierten Speicherchip versehen werden, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei Leerung erfasst.

Während der Ladetätigkeit wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst im gefüllten Zustand und anschließend geleert gewogen. Das sich aus der Differenz dieser beiden Wiegevorgänge ergebende Gewicht des Abfalls wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und mit dieser gemeinsam erfasst (Erfassen des Abfallgewichts).

Liegt das bei der Wiegung festgestellte Gewicht des Abfalls bei 240-Liter-Behältern unter 5 Kilogramm und bei 1.100-Liter-Behältern unter 50 Kilogramm wird eine Pauschalgebühr erhoben.

Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst.

Für automatisch oder manuell erfasste Leerungen wird bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung das Abfallgewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

5. 8. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.394) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:

- a) Personengrundgebühr / Einwohnergleichwertgrundgebühr nach § 3 Abs. (1) je Person/EWG 36,00 €
- b) Behältergrundgebühr nach § 4 Abs. (2) für Voll- und

Zusatzgefäße in der Größe		
240 Liter	14-tägig im Grauen System	189,00 €
1.100 Liter	14-tägig im Grauen System	866,25 €
1.100 Liter	wöchentlich im Grauen System	1.732,50 €
1.100 Liter	4-wöchentlich im Grauen System	433,13 €
c)	In den Fällen a) und b) zusätzlich eine Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. (1) b) je Kilogramm Restmüll	0,29 €
	Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von	
	240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von	0,90 €
	1.100-Liter-Gefäßen unter 50 kg Pauschalgebühr von	9,00 €
d)	Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe	
	240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr	27,00 €
	1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr	123,75 €
e)	Für die Gestellung und Entsorgung von 70-Liter-Abfallsäcken je Sack	6,00 €
(2)	Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:	
a)	Behältergrundgebühr je Gefäß	53,50 €
b)	Gewichtsgebühr je Kilogramm Biomüll	0,14 €
	Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von	
	240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von	0,45 €

Sind hierbei Abfallgemeinschaften zwischen benachbarten Grundstücken gebildet, so ist gebührenpflichtig – abweichenden von § 2 Abs. (1) – derjenige Eigentümer, der sich der Stadt gegenüber zur vollständigen Übernahme der Gebühren für die Braune Tonne verpflichtet hat. Jede Abfallgemeinschaft hat einen solchen Gebührenpflichtigen zu benennen. In Zweifelsfällen ist § 2 Abs. (1) Satz 3 analog anzuwenden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

6. 6. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S.271), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S.390) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S.394) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 6 Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Reinigungs- klasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung			
		einmal	zweimal	dreimal	sechsmal
R 1	Anliegerstraße	1,90 €	3,80 €	5,70 €	
R 2	innerörtliche Straßen	1,71 €	3,42 €	5,13 €	
R 3	überörtliche Straßen	1,52 €	3,04 €	4,56 €	
R 4	Fußgängerzonen, ver- kehrsberuhigt ausge- baute Straßen im Kerngebiet	3,67 €	7,34 €	11,01 €	22,02 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse W1: 2,65 Euro

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006 ändern sich folgende Einträge:

Kenn- zahl	Straßen- klassen	Straßenbezeichnung	Reinigung s- klassen	Reinigung s- häufigkeit	Winter- dienst
00436	1	Fichtenweg			
		Am Busch bis Hausnummer 12	R 1	1 x	W 0
		hinter Hausnummer 12 bis Ende	R 0	--	W 0
0695	2	Hoher Weg	R 2	1 x	W 0

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

7. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre

hier: Verfahrensbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 - Hafenstraße-

**Satzung
der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I, S. 619) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2011 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

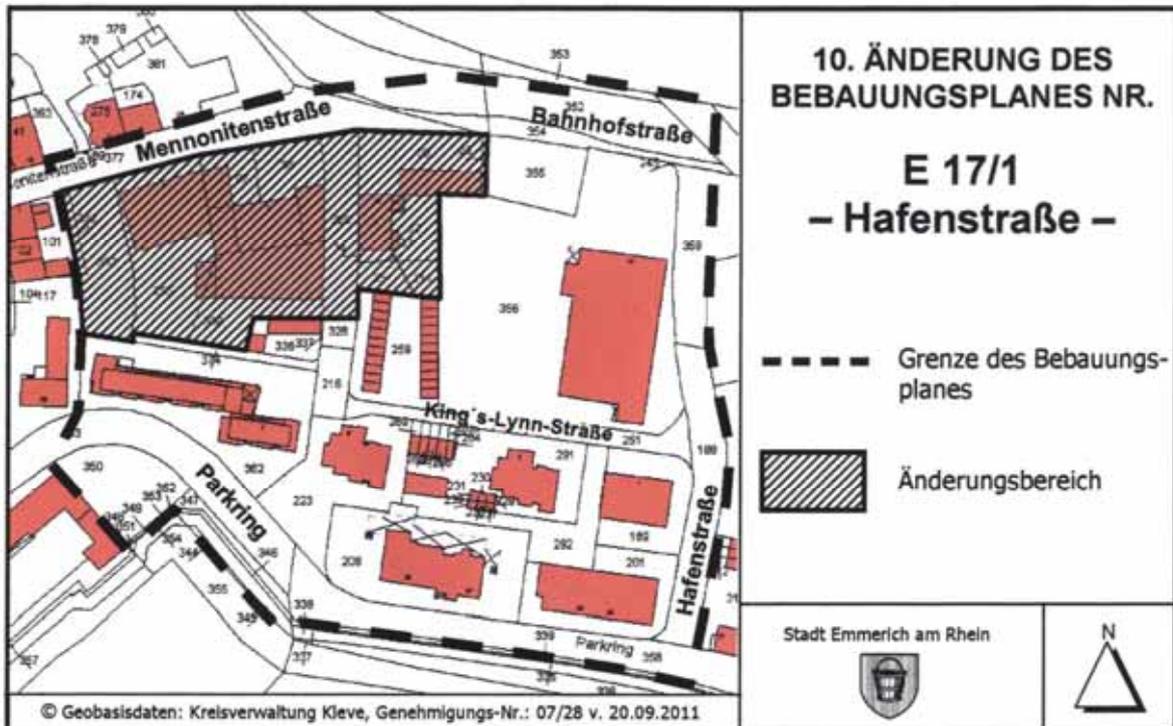
Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 23.11.2010 die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 -Hafenstraße- beschlossen.
Die Sicherung der Planungsabsichten soll durch diese Veränderungssperre erreicht werden.

§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich umfasst das Verfahrensgebiet der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –. Das Verfahrensgebiet erstreckt sich auf den nordwestlichen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – und betrifft die Grundstücke

Mennonitenstraße 1 – 5 und Bahnhofstraße 2a, Gemarkung Emmerich, Flur 17, Flurstücke 28, 29, 32, 33, 34, 35, 211 und 329, sowie Flur 19, Flurstücke 97, 98, 255, 338, 382 und 383.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze als „Änderungsbereich“ kenntlich gemacht.



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 3 BauGB nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße – für diesen Bereich Rechtskraft erlangt, spätestens am 26.02.2013.

Die möglichen Verlängerungen der Geltungsdauern nach § 17 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2011

Johannes Diks
Bürgermeister